

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 45 (1947)

**Heft:** 4

**Vereinsnachrichten:** Ausbildung der Vermessungszeichnerlehrlinge : Mitteilung an die Lehrbetriebsinhaber

**Autor:** Luder

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Freunde und Kollegen, alle, die an der Förderung des schweiz. Vermessungswesens und der Kulturtechnik arbeiten, werden unseren Ernst Schärer das beste Andenken bewahren. Wir gönnen ihm die verdiente Ruhe von einem Lebenswerk, das selten erfolgreich war.

## Ausbildung der Vermessungszeichnerlehrlinge

### *Mitteilung an die Lehrbetriebsinhaber*

Bekanntlich sind im vergangenen Jahre die neuen Weisungen über die Verwendung des Hilfspersonals bei Grundbuchvermessungen erschienen. Nach diesen Weisungen soll zukünftig ein ausgebildeter Lehrling den Titel eines Vermessungszeichners erhalten. Erst nach einigen Jahren Praxis und nachdem er sich einer weiteren Prüfung unterzogen haben wird, soll dem Vermessungszeichner die Möglichkeit gegeben werden, sich den Titel eines Vermessungstechnikers zu erwerben.

Die neuen Weisungen verlangen eine Revision der Lehrlingsausbildung. Die interessierten schweizerischen Verbände (Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik, Verband praktizierender Grundbuchgeometer, Verband der Vermessungstechniker) haben die neuen Reglementsentwürfe für die Lehrlingsausbildung aufgestellt. In der Folge ist dann noch die Konferenz der Eidg. und Kant. Vermessungsaufsichtsbeamten und die Gewerbeschule der Stadt Zürich zu den Verhandlungen beigezogen worden.

Heute liegen die neuen Reglemente in einem bereinigten Entwurf vor. Als wesentliche Neuerung darf gelten, daß der angehende Lehrling vorerst eine Probezeit von zwei Monaten zu bestehen hat. Während dieser Probezeit soll dann ebenfalls der erste Kurs an der Gewerbeschule der Stadt Zürich besucht werden. Das Ergebnis aus diesem Kurs I ist mitbestimmend dafür, ob sich der Lehrling für den Beruf eines Vermessungszeichners eignet oder nicht. Die neuen Reglemente sehen ebenfalls eine wesentlich engere Mitarbeit der Kant. Vermessungsaufsichtsorgane vor, als bisher. Die Vermessungsämter sind befugt, sogenannte Zwischenprüfungen durchzuführen, um sich über den Stand der Ausbildung und die Qualität des Lehrlings ein Bild machen zu können.

Im weiteren sieht das Reglement vor, den Kurs IV vorzuverlegen auf die Zeit unmittelbar vor den Winterferien des letzten Lehrjahres. Der Lehrling hat dann die Möglichkeit, das im IV. Kurs Gelernte vor der Lehrabschlußprüfung noch während rund drei Monaten praktisch anzuwenden und namentlich zu verdauen.

Diese gegenüber früher straffere Auswahl und die Überprüfung während der Lehre liegt im Interesse sowohl unseres Berufsstandes, wie in demjenigen des angehenden Vermessungszeichners. Dies bedingt auch eine grundsätzlich straffere Regelung des Lehrbeginns. Mit Rücksicht darauf, daß der Lehrling während der Probezeit den Kurs I besuchen muß, wird der Beginn der Lehre einheitlich auf den Frühling festgesetzt. Späterer Lehrbeginn berechtigt dann nicht mehr zu einer Abkürzung der Lehre, sondern bedeutet für den Lehrling vielmehr eine Verlängerung, indem er für solche Fälle bis zum Beginn des ersten Fachkurses nur als Volontär angenommen werden darf.

Wir hatten gehofft, diese Reglemente auf Frühling 1947 in Kraft setzen zu lassen. Die Verhandlungen mit allen interessierten Verbänden und mit der Gewerbeschule haben zwangsläufig gewisse Verzögerungen mit sich gebracht, so daß erst nach Ostern mit dem Biga verhandelt werden kann. Es ist also nicht zu erwarten, daß vor Mitte 1947 die neuen Reglemente in Kraft gesetzt werden können. Solange dies nicht der Fall

ist, gelten die bisherigen Reglemente, d. h., wer diesen Frühling eine Lehre antritt, beginnt sie noch nach dem alten Reglement und beendet sie auch noch nach diesem, d. h. mit dem Titel eines Vermessungstechnikers.

Es liegt aber im wohlverstandenen Interesse unseres Berufes, wenn diesen Frühling nicht noch eine möglichst große Zahl von Lehrlingen angenommen wird. Solche würden wohl den Titel eines Vermessungstechnikers erhalten, aber trotzdem nur als Vermessungszeichner verwendet werden dürfen.

Bern, den 29. März 1947.

Für den S. V. V. K.: Luder.

## Kleine Mitteilung

*Eidg. Technische Hochschule. Freifachvorlesungen*

Die Vorlesungen des Sommersemesters beginnen am 22. April, diejenigen der allgemeinen Abteilung für Freifächer am 28. April; sie schließen am 11. Juli 1947. Die Einschreibung kann bis zum 19. Mai auf der Kasse der ETH. erfolgen. Wir machen besonders auf die folgenden Vorlesungen aufmerksam:

P. D. Dr. R. Müller, Forstliche Entwässerungen. 1 Std.

Prof. Dr. von Gonzenbach, Wasserversorgung (hygienischer Teil) 1 Std.

P. D. Dr. E. Winkler, Landschaftssystematik und Landesplanung. 1 Std.

Prof. Dr. Zeller, Einführung in die photogrammetrischen Methoden. 2 Std.

## Bücherbesprechungen

*Findeis, Robert, Prof. Absteckungstafeln für Eisenbahn- und Straßenbau. Kreis- und Übergangsbogen. 13 × 19 cm, 168 Seiten, 6 Textabbildungen. Springer-Verlag, Wien 1946. Preis broschiert sFr. 12.—.*

Die Tafeln basieren auf sexagesimaler Teilung. Sie geben von Minute zu Minute für Zentriwinkel von 0° bis 130°  $100 \operatorname{tg} \frac{\alpha}{2}$ ,  $100 \left( \sec \frac{\alpha}{2} - 1 \right)$  und die Bogenlänge zum Radius 100. Für die Radien  $R = 50$  m bis 1000 m mit Intervallen von 10 m wird der Peripheriewinkel für die Bogenlängen  $b = 0,1$  bis 0,9 m, dann von 1 bis 90, von 10 bis 100 m in Grad, Minuten und Sekunden gegeben. Von  $R = 1000$  bis 2000 m ist das Intervall 100 m, von  $R = 2000$  bis 5000 m ist es 500 m. Dann werden noch die beiden Radien  $R = 6000$  und  $R = 10\,000$  m behandelt. Für verschiedene Betriebskonstanten 2400, 3000, 3600, 4800, 6000, 12 000, 18 000, 24 000, 30 000 und 36 000 werden zu runden Meterwerten der Abszisse die Ordinaten von Übergangskurven auf cm gegeben. In bezug auf die Übergangskurve wird eine Modifikation gegenüber der reinen kubischen Parabel vorgeschlagen. Der Übergangsbogen wird aus zwei Ästen zusammengesetzt, wovon der eine nach dem Gesetz der kubischen Parabel mit linear zunehmender Krümmung aus der Geraden, der andere aber nach demselben Gesetz, aber mit linear abnehmender Krümmung aus dem Kreis abgeleitet wird. Die beiden Äste stoßen in der Mitte der Übergangskurve mit der gleichen Richtung und Krümmung zusammen und bilden daher eine Kurve mit vollkommen stetigem Verlauf. Die beiden Äste bilden aber zusammen *keine* einheitliche kubische Parabel.

Die Ziffern der Zahlentabellen sind charakteristisch; der Druck ist sauber, so daß die Tafel empfohlen werden kann. *F. Baeschlin*